



An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

4. März 2020

**Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 8/2020

Herstellung von Händedesinfektionsmittel zur SARS-CoV-2 Infektionsprophylaxe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen aktuell die Herstellung speziell zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe bestimmter und entsprechend gekennzeichnete **Händedesinfektionsmittel** in der Apotheke aufgrund der derzeitigen allgemeinen Situation für zulässig erachtet.

Demnach dürfen Apotheken ab sofort solche **Händedesinfektionsmittel** herstellen, sofern entsprechende Ausgangsstoffe und Primärpackmittel verfügbar sind.

Folgende Rezepturen können hier zum Einsatz kommen:

- Ethanol-Wasser-Gemisch 80% (VV)
- Ethanol-Wasser-Gemisch 80% (VV), vergällt mit Butan-2-on (Ethylmethylketon)
- 2-Propanol-Wasser-Gemisch 70% (VV)

Die derzeit kursierenden WHO-Formulierungen, welche zusätzlich noch Glycerol 98% (Feuchthaltemittel) und Wasserstoffperoxid 3% (Beseitigung eventueller bakterieller Sporen in der Lösung, kein desinfizierendes Agens) enthalten, können ebenso hergestellt werden, werden von uns aber als nicht als bevorzugt herzustellen erachtet:

Formulierung 1:	Ethanol 96%	83,33 ml
	Wasserstoffperoxid 3 %	4,17 ml
	Glycerol 98%	1,45 ml
	Gereinigtes Wasser	ad 100 ml

Formulierung 2:	2-Propanol 99,8%	75,15 ml
	Wasserstoffperoxid 3%	4,17 ml
	Glycerol 98%	1,45 ml
	Gereinigtes Wasser	ad 100 ml

Die ABDA erarbeitet derzeit eine Handlungshilfe für die Herstellung, Kennzeichnung und Dokumentation, die wir schnellstmöglich zur Verfügung stellen werden.

Bis auf weiteres ist eine solche Herstellung eines Händedesinfektionsmittels zur SARS-CoV-2-Infektionsprophylaxe hinsichtlich Prüfung, Kennzeichnung und Dokumentation wie eine Rezeptur bzw. Defektur (bis zu hundert abgabefertige Packungen pro Tag im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs) zu handhaben entsprechend der apothekenrechtlichen Vorgaben. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Sonderregelung die Kennzeichnung den Zusatz

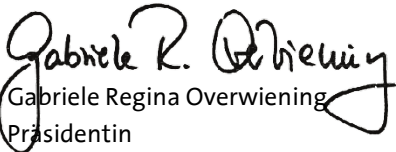
„zur SARS-CoV-2 Infektionsprophylaxe hergestelltes Händedesinfektionsmittel“

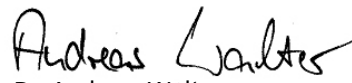
enthalten muss.

Diese Desinfektionsmittel sollen nur zur **Händedesinfektion** hergestellt werden, sie eignen sich nicht etwa für die Desinfektion von chirurgischem Material o.ä..

Aufgrund der allseits bekannten derzeitigen Lieferengpässe auch für Desinfektionsmittel und Ausgangsstoffe für die Herstellung von Desinfektionsmitteln bitten wir noch einmal darum, mit den vorhandenen Material-Ressourcen verantwortungsbewusst umzugehen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer